



Richtlinien der Stadt Neunburg vorm Wald für die Sportförderung, Vereinsförderung und Förderung sonstiger Institutionen

(Beschluss des Stadtrates vom 22.09.2022)

Präambel

Das gesellschaftliche Zusammenleben in einer Kommune wird durch das Engagement ihrer Bürgerinnen und Bürger in Vereinen und Institutionen mitgestaltet. Das vielfältige Wirken vor Ort ist ein wichtiges Element des öffentlichen Lebens. In Anerkennung der Bedeutung der Hilfeleistung, der Bildung, der Kultur und des Sports, seiner pädagogischen, gesundheitsfördernden, sozialen und integrativen Funktion, fördert die Stadt Neunburg vorm Wald die Vereine und Institutionen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

I. Allgemeine Bestimmungen

Grundlage der Förderung sind die im Haushaltsplan der Stadt Neunburg vorm Wald bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung der Stadt dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Wenn es die finanzielle Lage der Stadt erfordert, so kann der Stadtrat die Höhe der freiwilligen Leistungen jederzeit ändern oder ganz streichen.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Stadt ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Fördermittel nachzuprüfen oder nachprüfen zu lassen.

Förderanträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan veranschlagten Haushaltsmittel abgedeckt werden.

Förderanträge sind schriftlich oder per E-Mail an rathaus.stadt@neunburg.de bei der Stadt Neunburg vorm Wald bis zum 15. Dezember für das Folgejahr einzureichen. Für die Antragstellung ist das dafür vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Der Antrag muss vollständig ausgefüllt sein und ggf. mit den erforderlichen Anlagen eingereicht werden.

Zuwendungsfähig im Sinne dieser Richtlinien sind rechtsfähige Vereine und Institutionen mit Sitz in Neunburg vorm Wald, dessen Gemeinnützigkeit nachgewiesen ist. Reine Gesellschaftsvereine, die nur der Unterhaltung dienen, werden von der Förderung nach diesen Richtlinien ausgeklammert. Die Förderung muss dem Vereinszweck dienen und dem Gemeinwohl zugutekommen.

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung zu erreichen. Den Vereinen und Organisationen soll es durch diese Richtlinien ermöglicht werden, vorausschauend zu planen und zu wirtschaften.

Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet der Stadtrat, bzw. der Haupt- und Finanzausschuss. Bis 5.000 Euro entscheidet der erste Bürgermeister gemäß der Geschäftsordnung. Voraussetzung ist hier jedoch das Vorhandensein entsprechender Haushaltsmittel.

In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien möglich. Hierüber entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

Für sämtliche Investitionsmaßnahmen ist ein Maßnahmenbeschluss des zuständigen Vereins- bzw. Institutionsorgans entsprechend der jeweiligen internen Regularien (z.B. Vereinssatzung) zu beachten und bei Beantragung vorzulegen.

In erster Linie sollen für Maßnahmen der Vereine und Institutionen Eigenmittel verwendet werden.

Von den Zuschussmöglichkeiten bei den übergeordneten Institutionen und Verbänden ist vorrangig Gebrauch zu machen. Ebenso von der Möglichkeit der Finanzierung durch Spenden, Sponsoring, o.ä.

II. Förderung von Investitionen (unbewegliches Vermögen)

Erwerbskosten, Neu-, Um- Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen, sowie Grundsanierungs- und Generalinstandsetzungsmaßnahmen können grundsätzlich mit einem **Fördersatz von 25 %** der nachgewiesenen, tatsächlichen Baukosten (ohne Eigenleistungen) gefördert werden. Bei kirchlichen Einrichtungen beträgt der **Fördersatz 5 %**. Bei Friedhöfen, die nicht von der Stadt betrieben werden, beträgt der **Fördersatz 20 %**.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Auftragserteilung erst nach der Bewilligung durch den Stadtrat erfolgt. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Originalrechnungen und nach der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Wird die Kostenschätzung nach Vorlage der Originalrechnungen um mehr als 5 % überschritten, so kann für das Folgejahr für den die Kostenschätzung übersteigenden Betrag ein gesonderter Förderantrag bei der Stadt Neunburg vorm Wald gestellt werden. Ansonsten ist der Betrag der Kostenschätzung für die Berechnung der Förderung die Obergrenze.

Anschaffungskosten sind Aufwendungen für den Erwerb von Grund und Boden für Haupt- und Nebengebäude, sowie Hallen und Anlagen (z.B. Schießstand Schützenverein, Flutlichtanlage Sportverein).

Investitionen sind Anschaffungs- und Herstellungskosten, keine Unterhaltungskosten. Sie müssen dem jeweiligen Vereinszweck dienen.

Herstellungskosten sind Aufwendungen, die erforderlich sind, um Gebäude und Anlagen zu errichten und zu sanieren. Aufwendungsmaßnahmen für Instandsetzungen und Grundsanierungen sind alle 15 Jahre förderungswürdig. Der laufende Bauunterhalt ist hier nicht förderfähig.

Als Instandsetzung gelten Maßnahmen z.B. aus sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Erneuerung der Elektroinstallation, Standsicherheit von Fußballtoren, etc.), Substanzerhaltung (z.B. Fassadenerneuerung, Dacheindeckung, etc.), Modernisierungsmaßnahmen aus energetischen Gründen (z.B. Erneuerung einer Heizungsanlage).

III. Förderung von Anschaffungen von langlebigen Sportgeräten, technischen Anlagen und sonstigen Ausstattungsgegenständen (bewegliches Vermögen)

Anschaffungskosten können grundsätzlich mit einem **Fördersatz von 20 %** der nachgewiesenen, tatsächlichen Anschaffungskosten (ohne Eigenleistungen) gefördert werden.

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn die Auftragserteilung für den Erwerb nach der Bewilligung durch den Stadtrat erfolgt. Dem Antrag sind eine Kostenschätzung und ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorlage der Originalrechnungen und nach der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

Wird die Kostenschätzung nach Vorlage der Originalrechnungen um mehr als 5 % überschritten, so kann für das Folgejahr für den die Kostenschätzung übersteigenden Betrag ein gesonderter Förderantrag bei der Stadt Neunburg vorm Wald gestellt werden. Ansonsten ist der Betrag der Kostenschätzung für die Berechnung der Förderung die Obergrenze.

Verbrauchsmaterial und geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 800 Euro netto pro selbständig bewertbaren Gegenstand) werden grundsätzlich nicht gefördert.

Förderfähige Ausstattungsgegenstände sind z.B. Rasenmäher-Traktor, Transportwagen, Sportschützengewehre, etc. mit einem Einzelanschaffungswert über 800 Euro netto.

Vereinskleidungen werden nicht gefördert.

IV. Förderung von laufenden Betriebskosten - Betriebskostenzuschuss

Die Stadt Neunburg vorm Wald gewährt Vereinen für ihre Sport- und Vereinsstätten einen jährlichen Betriebskostenzuschuss für den ordnungsgemäßen Betrieb ihrer Einrichtungen (z.B. FC Neunburg, SV Seebarn, SC Kleinwinklarn, Dorfgemeinschaft Mitterauerbach, etc.).

Ebenso werden Vereine und Institutionen für die Durchführung ihres Organisationszwecks von der Stadt jährlich finanziell unterstützt (z.B. Akademie Ostbayern - Böhmen, Heimatverein Seebarn, Kunstverein Unverdorben, Stadtkapelle Neunburg vorm Wald).

Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des Stadtrates und die Veranschlagung des jeweiligen Budgets im Haushalt der Stadt Neunburg vorm Wald.

V. Inkrafttreten der Richtlinien

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.10.2022 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 23.09.2022
Stadt Neunburg vorm Wald



Martin Birner
Erster Bürgermeister